

Kleine Anfrage 7/2732

des Abgeordneten Mühlmann (AfD)

Ausbildung terroristischer Strukturen bei sogenannten Corona-Spaziergängern?

In zahlreichen Pressemeldungen der letzten Tage und Wochen (zuletzt am 3. Januar in einer Thüringer Tageszeitung) warnt die Landesregierung, insbesondere der Thüringer Ministers für Inneres und Kommunales, vor der möglichen Bildung terroristischer Strukturen bei den Menschen, die wegen der Corona-Maßnahmen der Landesregierung wöchentlich an den als Versammlung klassifizierten Spaziergängen teilnehmen. Der § 129a Strafgesetzbuch (StGB) - Bildung terroristischer Vereinigungen - beinhaltet eine abschließende Liste, was strafrechtlich unter Terrorismus zu verstehen ist.

Ich frage die Landesregierung:

1. Welche konkreten Anhaltspunkte liegen der Landesregierung vor, dass sich Gruppen von Menschen, die aktuell regelmäßig gegen die Corona-Maßnahmen der Landesregierung demonstrieren, zu einer Vereinigung zusammengefunden haben, die gemäß § 129a Abs. 1 Nr. 1 StGB darauf ausgerichtet ist, Mord (§ 211 StGB) oder Totschlag (§ 212 StGB) oder Völkermord (§ 6 des Völkerstrafgesetzbuchs - VStGB) oder Verbrechen gegen die Menschlichkeit (§ 7 VStGB) oder Kriegsverbrechen (§§ 8, 9, 10, 11 oder § 12 VStGB) zu begehen?
2. Welche konkreten Anhaltspunkte liegen der Landesregierung vor, dass sich Gruppen von Menschen, die aktuell regelmäßig gegen die Corona-Maßnahmen der Landesregierung demonstrieren, zu einer Vereinigung zusammengefunden haben, die gemäß § 129a Abs. 1 Nr. 2 StGB darauf ausgerichtet ist, Straftaten gegen die persönliche Freiheit in den Fällen des § 239a StGB oder des § 239b StGB zu begehen?
3. Welche konkreten Anhaltspunkte liegen der Landesregierung vor, dass sich Gruppen von Menschen, die aktuell regelmäßig gegen die Corona-Maßnahmen der Landesregierung demonstrieren, zu einer Vereinigung zusammengefunden haben, die gemäß § 129a Abs. 2 Nr. 1 StGB darauf ausgerichtet ist, einem anderen Menschen schwere körperliche oder seelische Schäden, insbesondere der in § 226 StGB bezeichneten Art, zuzufügen?
4. Welche konkreten Anhaltspunkte liegen der Landesregierung vor, dass sich Gruppen von Menschen, die aktuell regelmäßig gegen die Corona-Maßnahmen der Landesregierung demonstrieren, zu einer

Vereinigung zusammengefunden haben, die gemäß § 129a Abs. 2 Nr. 2 StGB darauf ausgerichtet ist, Straftaten nach den §§ 303b, 305, 305a StGB oder gemeingefährliche Straftaten in den Fällen der §§ 306 bis 306c oder 307 Abs. 1 bis 3, des § 308 Abs. 1 bis 4, des § 309 Abs. 1 bis 5, der §§ 313, 314 oder 315 Abs. 1, 3 oder 4, des § 316b Abs. 1 oder 3 oder des § 316c Abs. 1 bis 3 oder des § 317 Abs. 1 StGB zu begehen?

5. Welche konkreten Anhaltspunkte liegen der Landesregierung vor, dass sich Gruppen von Menschen, die aktuell regelmäßig gegen die Corona-Maßnahmen der Landesregierung demonstrieren, zu einer Vereinigung zusammengefunden haben, die gemäß § 129a Abs. 2 Nr. 3 StGB darauf ausgerichtet ist, Straftaten gegen die Umwelt in den Fällen des § 330a Abs. 1 bis 3 StGB zu begehen?
6. Welche konkreten Anhaltspunkte liegen der Landesregierung vor, dass sich Gruppen von Menschen, die aktuell regelmäßig gegen die Corona-Maßnahmen der Landesregierung demonstrieren, zu einer Vereinigung zusammengefunden haben, die gemäß § 129a Abs. 2 Nr. 4 StGB darauf ausgerichtet ist, Straftaten nach § 19 Abs. 1 bis 3, § 20 Abs. 1 oder 2, § 20a Abs. 1 bis 3, § 19 Abs. 2 Nr. 2 oder Abs. 3 Nr. 2 des Gesetz über die Kontrolle von Kriegswaffen (Kriegswaffenkontrollgesetz), jeweils auch in Verbindung mit § 21 oder nach § 22a Abs. 1 bis 3 Kriegswaffenkontrollgesetz zu begehen?
7. Welche konkreten Anhaltspunkte liegen der Landesregierung vor, dass sich Gruppen von Menschen die aktuell regelmäßig gegen die Corona-Maßnahmen der Landesregierung demonstrieren zu einer Vereinigung zusammengefunden haben, die gemäß § 129a Abs. 2 Nr. 5 StGB darauf ausgerichtet ist, Straftaten nach § 51 Abs. 1 bis 3 des Waffengesetzes zu begehen?
8. Falls für keine der Fragen 1 bis 7 konkrete Anhaltspunkte vorliegen, wieso verbreitet die Landesregierung, insbesondere der Thüringer Minister für Inneres und Kommunales als grundsätzlich neutraler Teil der Landesregierung, falsche Informationen über die Menschen, die wegen der Corona-Maßnahmen der Landesregierung wöchentlich an den als Versammlung klassifizierten Spaziergängen teilnehmen?

Mühlmann